

Kartengrundlage: Flurkartenwerk
Landkreis Emsland
Gemeinde Sögel
Gemarkung Sögel

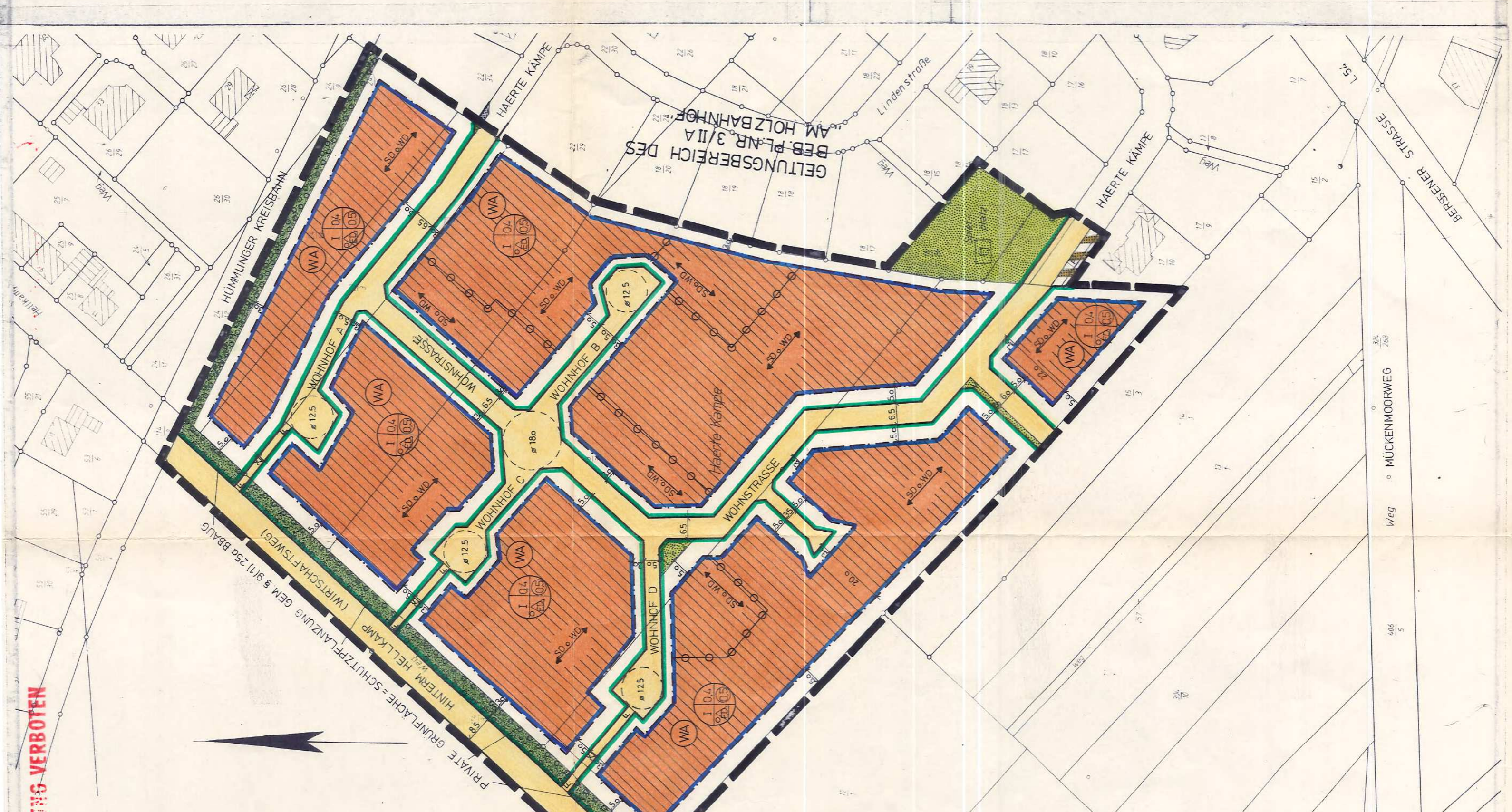
Flur 16
Maßstab 1:1000

VERTEILUNGSVERBOTEN

Die Flurkarte ist Eigentum der Gemeinde Sögel und darf nicht ohne Genehmigung der Gemeinde Sögel ververvielfältigt werden. Die Flurkarte ist Eigentum der Gemeinde Sögel und darf nicht ohne Genehmigung der Gemeinde Sögel ververvielfältigt werden.

Meppen am 29. August 1988

Kommunale Verwaltung
Meppen
Kommunale Verwaltung
Meppen



PLANZEICHENERLAUTERUNG
PLANZEICHENERLAUTERUNG VOM 30.07.1981
BAUTZUSAMMENFASSUNG FÜR 100/1000

ART DER BAULICHEN NUTZUNG
ALLGEMEINES WOHNGEBIET

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
1: ZAHLE DER VOLLESGESCHOSSE
2: BAUWEISE
3: GRUNDFLÄCHENZAHL (GRZ)
4: GESCHOSSEFLÄCHENZAHL (GFZ)

BAUWEISE, BAULINIE, BAUGRENZEN
O: OFFENE BAUWEISE
NUR EINZEL- UND DOPPELHAUSER ZULASSIG
STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN
P: PESTSTRECKUNG
BAUWEISE
NUR ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE
NUR ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE

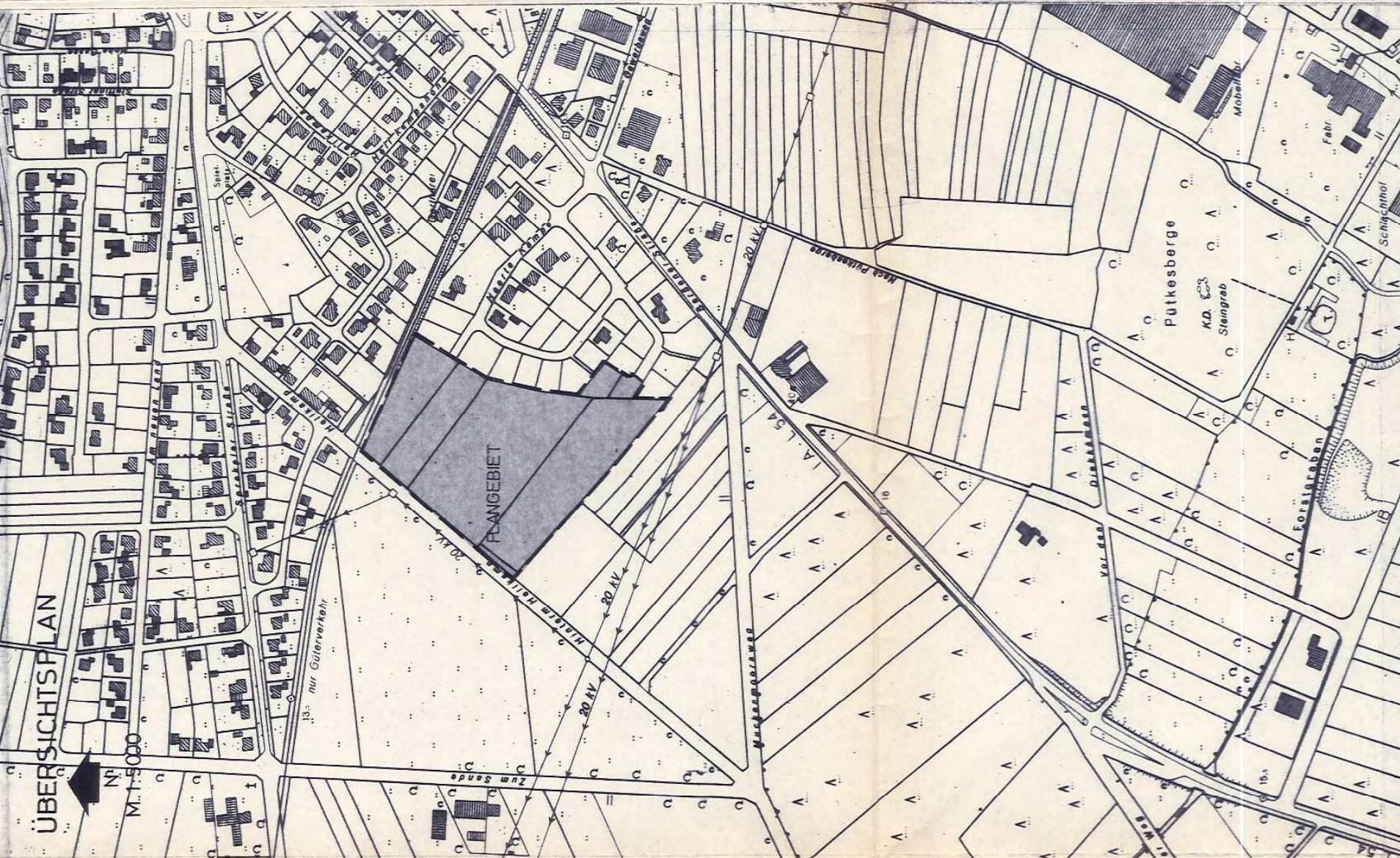
VERKEHRSFLÄCHEN
STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN
F: FUSSWEG
R: OFFENTLICHE VERKEHRSMITTEL
STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN

GRÜNFLÄCHEN
GRÜNFLÄCHEN (OFFENTLICH)
KINDERSPIELPLATZ
V: VERKEHRSGELÄNDE
L: LAUSCHSTÄTTE

PLANUNGENUTZUNGSBEZEUGEN UND MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ
ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT
BAUM- UND STRÄUCHER (PRIVATE SONNENLÄNDE)
BAUM- UND STRÄUCHER (PRIVATE SONNENLÄNDE)
BAUM- UND STRÄUCHER (PRIVATE SONNENLÄNDE)

SONSTIGE PLANZEICHEN
GRENZE DES RÄUMLICHEN BELEGUNGSBEREICHES
DES BEBAUUNGSPLANES
GRENZE DES RÄUMLICHEN BELEGUNGSBEREICHES
DES BEBAUUNGSPLANES

SONSTIGE PLANZEICHEN
GRENZE DES RÄUMLICHEN BELEGUNGSBEREICHES
DES BEBAUUNGSPLANES



GESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN
1. DIE HOHE DER GEBÄUDE IN DEN BEBAUUNGSBEREICHEN GEBIETEN
2. DIE HOHE DER GEBÄUDE IN DEN BEBAUUNGSBEREICHEN GEBIETEN
3. DIE HOHE DER GEBÄUDE IN DEN BEBAUUNGSBEREICHEN GEBIETEN
4. DIE HOHE DER GEBÄUDE IN DEN BEBAUUNGSBEREICHEN GEBIETEN

URSCHRIFT
BEBAUUNGSPLAN NR. 26
„HAARTE KAMPE“
DER GEMEINDE SÖGEL
LANDKREIS EMSLAND

VEREINBARUNG
VEREINBARUNG VOM 30.07.1981
BAUTZUSAMMENFASSUNG FÜR 100/1000

ART DER BAULICHEN NUTZUNG
ALLGEMEINES WOHNGEBIET

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
1: ZAHLE DER VOLLESGESCHOSSE
2: BAUWEISE
3: GRUNDFLÄCHENZAHL (GRZ)
4: GESCHOSSEFLÄCHENZAHL (GFZ)

BAUWEISE, BAULINIE, BAUGRENZEN
O: OFFENE BAUWEISE
NUR EINZEL- UND DOPPELHAUSER ZULASSIG
STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN
P: PESTSTRECKUNG
BAUWEISE
NUR ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE
NUR ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE

VERKEHRSFLÄCHEN
STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN
F: FUSSWEG
R: OFFENTLICHE VERKEHRSMITTEL
STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN

GRÜNFLÄCHEN
GRÜNFLÄCHEN (OFFENTLICH)
KINDERSPIELPLATZ
V: VERKEHRSGELÄNDE
L: LAUSCHSTÄTTE

PLANUNGENUTZUNGSBEZEUGEN UND MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ
ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT
BAUM- UND STRÄUCHER (PRIVATE SONNENLÄNDE)
BAUM- UND STRÄUCHER (PRIVATE SONNENLÄNDE)
BAUM- UND STRÄUCHER (PRIVATE SONNENLÄNDE)

SONSTIGE PLANZEICHEN
GRENZE DES RÄUMLICHEN BELEGUNGSBEREICHES
DES BEBAUUNGSPLANES
GRENZE DES RÄUMLICHEN BELEGUNGSBEREICHES
DES BEBAUUNGSPLANES

SONSTIGE PLANZEICHEN
GRENZE DES RÄUMLICHEN BELEGUNGSBEREICHES
DES BEBAUUNGSPLANES

Begründung
=====

zur 1. Änderung des
Bebauungsplanes Nr. 26
Bezeichnung: "Haerte Kämpe"
der Gemeinde Sögel
Landkreis Emsland

1. Allgemeines

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 26 liegt südlich der Hümmlinger Kreisbahn und westlich der Berßener Straße (L 54).

Der Geltungsbereich der 1. Änderung umfaßt die kleine Teilfläche im Nord - Osten des Bebauungsplanes. Sie wird begrenzt

im Norden	durch die Grenze des Geltungsbereiches
und Osten	des Bebauungsplanes Nr. 26
im Süden	durch die südliche Grenze des Flurstücks 23/26
im Westen	durch die westliche Grenze der Flurstücke 23/26; 23/15; und 23/9.

2. Planungsabsichten und - erfordernis

Der überbaubare Bereich soll im Grenzbereich der Bebauungspläne Nr. 3/II A und Nr. 26 so ausgedehnt werden, daß auch die Flurstücke 23/26, 23/15 und 23/9 bebaut werden können. Durch die zeitlich unterschiedliche Aufstellung und Planung der erwähnten Bauleitpläne, sowie durch neue Grundstücksaufteilung, ist auf diesen Flurstücken nur eine bedingte bzw. keine Bebauung möglich gewesen.

Der überbaubare Bereich wird daher geändert und der vorhandenen Grundstücksaufteilung angepaßt.

Durch den Zusammenschluß der überbaubaren Bereiche soll ferner erreicht werden, daß entlang der Straße "Haerte Kämpe" aus städtebaulichen Gesichtspunkten der Eindruck der Geschlossenheit gewahrt bleibt. Durch die vorhandene Grundstücksaufteilung würden bei Beibehaltung der bisherigen Baugrenzen städtebaulich nicht erwünschte Baulücken entstehen, die eine Unterbrechung des Bebauungszusammenhangs hervorrufen würden.

Die Festsetzungen des Ursprungsplanes und die in der Begründung zum Ursprungsplan getroffenen Aussagen gelten für den Änderungsbereich vollinhaltlich weiter; ebenso die textlichen und gestalterischen Festsetzungen.

3. Verfahren

Die 1. Änderung wird als vereinfachte Änderung im Sinne des § 13 BBauG durchgeführt, da weder die Grunderschließung noch Art und Maß der baulichen Nutzung durch diese Änderung berührt werden.

4. Erschließung

Sowohl die wasserwirtschaftliche wie auch verkehrliche Erschließung wird durch diese Änderung nicht berührt.

5. Kosten der Erschließung

Kosten der Erschließung entstehen durch diese Änderung der Gemeinde nicht.

Bearbeitung: Gemeindeverwaltung Sögel
Bauabteilung
Josef Gößling, Dipl.-Ing. Architektur
4475 Sögel

Sögel, den ... 24. Nov. 1986

.....
Bürgermeister



.....
Gemeindedirektor

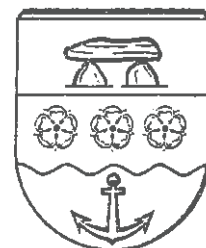
Diese Begründung hat dem Beschluß gemäß § 13 BBauG des Rates
der Gemeinde Sögel vom 24. Nov. 1986 zugrunde gelegen.

Sögel, den ... 24. Nov. 1986

.....
Gemeindedirektor

AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS EMSLAND



Nr. 32	Herausgeber: Landkreis Emsland	31.10.85
--------	--------------------------------	----------

	Inhalt	Seite		Inhalt	Seite
A.	Erlasse, Bekanntmachungen und Verfügungen von Landesbehörden		301	Satzung zur Ergänzung der Satzung der Stadt Papenburg über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragssatzung)	201
B.	Satzungen, Verordnungen, Rundverfügungen und Bekanntmachungen des Landkreises		302	Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Rhede (Ems)	201
293	Sitzung des Bildstellenbeirates der Kreisbildstelle Lingen	198	303	Flächennutzungsplan, 3. Änderung, der Gemeinde Salzbergen	203
294	Übertragung des Vermögens und der Aufgaben des Realverbandes „Teilungsinteressenten der früheren Markgemeinde“ auf die Gemeinde Beesten	198	304	I. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der I. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Schapen für das Haushaltsjahr 1985 vom 19.09.85	203
C.	Satzungen, Verordnungen, Verwaltungsvorschriften und Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden, Samtgemeinden und Verbände		305	Bebauungsplan Nr. 26 „Haerte Kämpfe“ der Gemeinde Sögel	204
295	Flächennutzungsplanänderung Nr. 22 - Teilbereich 22.04 - der Samtgemeinde Dörpen - Gemeindegebiet Lehe - vom 10.09.85	198	306	I. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der I. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Spelle für das Haushaltsjahr 1985 vom 17.09.85	204
296	Jahresrechnung 1984 der Gemeinde Geeste	198	307	Bebauungsplan Nr. 27 „Altenrheiner Weg“ der Gemeinde Spelle	204
297	Genehmigung der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Haren (Ems)	199	308	I. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der I. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Spelle für das Haushaltsjahr 1985 vom 18.09.85	205
298	Bebauungsplan Nr. 12 - Teil III - Ortsteil Darne; Baugebiet: „Hohendarne - Erweiterung“ der Stadt Lingen (Ems)	199	309	2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „An der Kirche“ der Gemeinde Thuine nach § 13 BBauG	205
299	Bebauungsplan Nr. 135 - Teil I - C -; Baugebiet: „Stroot-Süd“ der Stadt Lingen (Ems)	199	310	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Wettrup für das Haushaltsjahr 1985 vom 15.05.85	206
300	I. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der I. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Lünne für das Haushaltsjahr 1985 vom 10.09.85	200	D.	Sonstige Veröffentlichungen	

WICHTIGER HINWEIS !!

Redaktionsschluß für die beiden letzten Ausgaben des Amtsblattes im Jahre 1985:

Amtsblatt vom 15.12.85	=	02.12.85
Amtsblatt vom 31.12.85	=	06.12.85

Zu veröffentlichende Bekanntmachungen, die nach dem 06.12.85 eingehen, werden ohne jede Ausnahme im ersten Amtsblatt des neuen Jahres berücksichtigt. Dies gilt auch für die evtl. noch zu erlassenen Vergnügungssteuersatzungen, Haushaltssatzungen und Nachtragshaushaltssatzungen.

2. Bekanntmachung der I. Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende I. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1985 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der I. Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO im Anschluß an diese öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (außer samstags) zur Einsichtnahme im Büro der Gemeinde Schapen öffentlich aus.

Schapen, 18.10.85

GEMEINDE SCHAPEN
Der Gemeindedirektor

305 Bebauungsplan Nr. 26 „Haerte Kämpfe“ der Gemeinde Sögel

Der Landkreis Emsland hat mit Verfügung vom 07.10.85 gem. § 11 des Bundesbaugesetzes (BBauG) den vom Rat der Gemeinde Sögel am 17.08.85 als Satzung beschlossenen Bebauungsplan Nr. 26 „Haerte Kämpfe“ genehmigt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 26 liegt südlich der Bahnlinie der Hümmlinger Eisenbahn, westlich der „Berßener Straße“ (L 54).

Der genehmigte Bebauungsplan mit Begründung liegt gem. § 12 BBauG ab sofort bei der Gemeindeverwaltung Sögel, Zimmer 4, während der Dienststunden unbefristet zur Einsichtnahme aus.

Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan gem. § 12 BBauG rechtsverbindlich. Auf die Vorschriften des § 44 c Abs. 1 Satz 1 und 2 sowie Abs. 2 BBauG über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des BBauG beim Zustandekommen dieses Bebauungsplanes ist gem. § 155 a Abs. 1 und 2 BBauG unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes gegenüber der Gemeinde Sögel geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Veröffentlichung des Bebauungsplanes verletzt worden sind.

Sögel, 16.10.85

GEMEINDE SÖGEL
Der Gemeindedirektor

306 I. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der I. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Spelle für das Haushaltsjahr 1985 vom 17.09.85

1. I. Nachtragshaushaltssatzung

Aufgrund des § 87 Nds. Gemeindeordnung in der z. Z. gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Spelle in seiner Sitzung am 17.09.85 folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1985 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtrag werden

	erhöht bzw. vermindert	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes gegenüber bisher	zunehmend fest- gesetzt auf
	DM	DM	DM
im Verwaltungshaushalt			
die Einnahmen	+ 431 900	2 686 300	3 118 200
die Ausgaben	+ 431 900	2 686 300	3 118 200
im Vermögenshaushalt			
die Einnahmen	./ 1 077 100	3 462 800	2 385 700
die Ausgaben	./ 1 077 100	3 462 800	2 385 700

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 814 700 DM um 664 400 DM vermindert und damit auf 150 300 DM neu festgesetzt (davon Umschuldungsdarlehen: 32 000 DM)

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag von 447 700 DM um 72 000 DM erhöht und damit auf 519 700 DM neu festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze werden nicht geändert.

Spelle, 17.09.85

GEMEINDE SPELLE

Löcken
Stellv. Bürgermeister

Reker
Bürgermeister und
Gemeindedirektor

2. Bekanntmachung der I. Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende I. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1985 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach § 92 Abs. 2 der Nds. Gemeindeordnung i. d. F. vom 22.06.82 (Nds. GVBl. S. 230) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Emsland am 17.10.85 - 202-15-2/10 - erteilt worden.

Der I. Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO im Anschluß an diese öffentliche Bekanntmachung an 7 Werktagen (außer samstags) zur Einsichtnahme im Büro der Gemeinde Spelle öffentlich aus.

Spelle, 18.10.85

GEMEINDE SPELLE
Der Gemeindedirektor

307 Bebauungsplan Nr. 27 „Altenrheiner Weg“ der Gemeinde Spelle

Der Landkreis Emsland in Meppen hat den Bebauungsplan Nr. 27 „Altenrheiner Weg“ der Gemeinde Spelle mit Verfügung vom 02.10.85 (Az.: 65-610-415-31) genehmigt.